

Reglement Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember. 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 29. November 2020 folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Instandhaltung und Instandsetzung und für Abschreibungen der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand wird in der Bilanzkontogruppe 293 geführt.

Einlagen in die Spezialfinanzierung

Art. 2

¹Als Anfangsbestand per 1.1.2021 werden 50 % der Guthaben, der am 31.12.2020 aufgelösten Spezialfinanzierungen Eigenkapital (EK) Bäuerten, eingelegt.

² Jährlich werden 40 % des Bruttomietzins-Ertrags eingelegt.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Der Gemeinderat entnimmt der Spezialfinanzierung Mittel im Rahmen deren Zweckbestimmung, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten zum Beschluss über die Ausgaben im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 Kraft.

Dieses Reglement ist am Urnengang vom 29. November 2020 angenommen worden. Der Urnengang wurde nötig weil die geplante Gemeindeversammlung wegen der Coronavirus-Pandemie nicht durchgeführt werden konnte.

Gemeindeversammlung Reichenbach (Urnenentscheid vom 29.11.2020)

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis und mit 29. November 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 20. Oktober 2020 bekannt.

Reichenbach, 18.03.2021

Der Gemeindeschreiber

9_-A

Simon Hari